



Landgericht Hildesheim

Geschäfts-Nr.:
1 T 84/12
12 M 511/12 AG Lehrte

Ausfertigung

H. SCHOLZ Gerichtsvollzieherin	
Eing.: 17. Dez. 2012	
DR I / II	

Beschluss

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Quelle GmbH, M.....

Gläubigerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Schuldner und Beschwerdegegner,

hat die Zivilkammer 1 des Landgerichts Hildesheim durch den Richter am Landgericht Schrimpf als Einzelrichter am 11.12.2012

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lehrte vom 21.07.2012 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

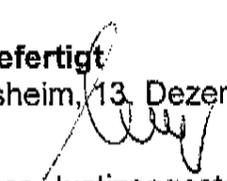
Die gemäß § 793 ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Das Amtsgericht hat die Erinnerung gemäß § 766 ZPO zu Recht zurückgewiesen, weil die Gerichtsvollzieherin sich zu Recht geweigert hat, den Zwangsvollstreckungsauftrag durchzuführen. Die Bevollmächtigung ist durch Vorlage einer Originalvollmacht nachzuweisen (Landgericht Bielefeld, DGVZ 1993, 28; Landgericht Berlin ZVI 2005, 200; Zöller, ZPO, 29. Auflage, § 80 Rn. 8). Auf die zutreffenden Gründe des angefochtenen Beschlusses wird insoweit verwiesen. Die praktischen Schwierigkeiten, die für ein Inkassounternehmen mit der Vorlage einer Originalvollmacht verbunden sind,

vermögen es nicht zu rechtfertigen, von der Notwendigkeit der Vorlage einer Originalvollmacht abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Schrimpf

Ausgefertigt
Hildesheim, 13. Dezember 2012


Wegner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts



W:\EurZiv_Classic\Texte\T11\12\T_B_84_12.001